teur hat die ihm auf Grund seiner Provokation entstandenen Nachteile selbst zu verantworten« 3.

- 2. § 9 Abs. 2 Satz 2 GVG wiederholt Art. 134 Satz 2. Ausnahmegerichte sind auch nicht nötig, weil praktisch die Zuständigkeit des Strafgerichts in der Hand des Staatsanwaltes liegt (§51 Abs. 2, § 58 Abs. 1 a 3 und b, § 65 Abs. 1 Ziffer 1 GVG, ->Erl.2 a,b, c zu Art. 126). Befindet sich der Beschuldigte in Gewahrsam, so ist auch örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist (§14 Abs. 3 StPO). Durch Überführung von einer Haftanstalt in eine andere können so das Ministerium für Staatssicherheit, die Volkspolizei und die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsorgan über die Untersuchungsorgane die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts begründen. So werden vielfach politische Prozesse, für die ein Ostberliner Gericht zuständig wäre, vor Gerichten in der SBZ verhandelt.
- 3. Gerichte für besondere Sachgebiete sind:
- a) Die Arbeitsgerichte⁴.
- 1) Die Arbeitsgerichte gliedern sich in Bezirksarbeitsgerichte und Kreisarbeitsgerichte. Als Kassationsgericht für Arbeitsgerichtssachen (->Erl.2 e 4) zu Art. 126) entscheidet der Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht. Kreisarbeitsgerichte bestehen für einen oder mehrere Kreise, Bezirksarbeitsgerichte für jeden Bezirk.

Die Kreisarbeitsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle aus der Anwendung des Arbeitsrechtes, die in den Betrieben nicht gelöst wurden, sowie über Einsprüche gegen Entscheidungen der betrieblichen Konfliktkommissionen (-> Erl. 3 a 2) zu Art. 134). Die Arbeitsgerichte entscheiden in Kammern, die mit einem Arbeitsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt sind. Die Arbeitsrichter der Kreisarbeitsgerichte werden vom Kreistag, die Arbeitsrichter der Bezirksarbeitsgerichte vom Bezirkstag auf Vorschlag des FDGB auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Schöffen der Kreisarbeitsgerichte werden unmittelbar von den Werktätigen, die der Bezirksarbeitsgerichte durch den Bezirkstag auf Vorschlag des FDGB ebenfalls für vier Jahre gewählt. Zum Arbeitsrichter kann gewählt werden, wer die für die Ausübung der Rechtsprechung erforderlichen Rechtskenntnisse und praktischen Erfahrungen besitzt und der »Arbeiter- und Bauern-Macht« treu ergeben ist. Eine juristische Aus-

³ Urteile des Obersten Gerichts vom 12. 9. 1958 (1 b ZST 29/58), Neue Justiz, 1958, S. 789; vom 20. 1. 1960 (3 ZST III 36/59), Neue Justiz, 1960, S. 68

^{4 §§ 148-152} Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)